

Niederschrift

über die 34. öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom: 22.11.2017
 Ort: Schulungsraum im Feuerwehrhaus
 Beginn: 19:00 Uhr
 Ende: 19:45 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Dorsch, Thomas	1. Bürgermeister	anwesend
Rasch, Gerlinde	2. Bürgermeisterin	anwesend
Britzger, Michael	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Eggersdorfer, Johannes	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Führer, Johannes	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Goldbrunner, Robert	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Greiner, Hans	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Hochenauer, Rudolf	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Höfler, Franz	Gemeinderatsmitglied	entschuldigt
Dr. Löhnert, Klaus	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Maier, Andreas	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Dr. Merkel, Ute	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Sebrich, Erika	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Dr. Seitz-Hoffmann, Gabriela	Gemeinderatsmitglied	entschuldigt
Summer, Christine	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Weingartner, Rupert	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Weinmann, Günter	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Rauch, Martina	Schriftführerin	anwesend

Herr Bürgermeister Dorsch begrüßt die Besucherinnen und Besucher. Die Presse lässt sich entschuldigen. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Frau Dr. Seitz-Hoffmann und Herr Höfler lassen sich entschuldigen.

Der Vorsitzende bittet um Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt „Vereinszuschüsse 2017“.

Beschluss Nr. 317

Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt „Vereinszuschüsse 2017“ zu.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 15
einstimmig angenommen

T a g e s o r d n u n g :

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.10.2017
2. Jahresrechnung 2016
Feststellung der Jahresrechnung 2016 nach örtlicher Prüfung
(Artikel 102 Absatz 3 Gemeindeordnung - GO)
3. Jahresrechnung 2016
Entlastung der Gemeindeverwaltung
(Artikel 102 Absatz 3 Gemeindeordnung - GO)
4. Erlass einer 1. Änderung des Pauschalverzeichnisses der Satzung über
Aufwendungsersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
5. Gemeinde Hohenpeißenberg
Gemeindliche Liegenschaften Strombeschaffung ab 2020
6. Sozialer Treff im Schächten
Namensvergabe
7. Vereinszuschüsse 2017
8. Bekanntgaben

TOP 1**Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung 25.10.2017**

Auf die Niederschrift der öffentlichen Sitzung konnte über das Sitzungsdienstprogramm von mehreren Gemeinderatsmitglieder nicht zugegriffen werden. So dass die Genehmigung erst in der nächsten Sitzung erfolgen kann.

TOP 2**Jahresrechnung 2016****Feststellung der Jahresrechnung 2016 nach örtlicher Prüfung****(Artikel 102 Absatz 3 Gemeindeordnung - GO)****Sachverhalt**

Herr Bürgermeister Dorsch übergibt Herrn Greiner das Wort, dieser stellt das Ergebnis der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 11.10.2017 vor und verliest den Bericht über das Ergebnis der örtlichen Prüfung.

Beschluss Nr. 318

Der Gemeinderat folgt der abschließenden Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und stellt hiermit die Jahresrechnung 2016, wie folgt fest:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Solleinnahmen	6.558.280,74 €	2.880.726,81 €	9.439.007,55 €
+ neue Haushaltseinnahmereste		335.550,00 €	335.550,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	-7,00 €	0,00 €	-7,00 €
Summe bereinigte Solleinnahmen	6.558.273,74 €	3.216.276,81 €	9.774.550,55 €
<hr/>			
Sollausgaben	6.558.513,74 €		6.558.513,74 €
Hierin sind enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt 596.522,15 € €			
Sollausgaben		2.379.249,04 €	2.379.294,04 €
Hierin sind enthalten: Zuführung zur allg. Rücklage 613.307,92 €			
+ neue Haushaltsausgabereste		935.000,00 €	935.000,00 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste		-97.972,23 €	-97.972,23 €
./. Abgang aller Kassenausgabereste	-240,00 €	0,00 €	-240,00 €
Summe bereinigte Sollausgaben	6.558.273,74 €	3.216.276,81 €	9.774.550,55 €

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 15
einstimmig angenommen

TOP 3 Jahresrechnung 2016 Entlastung der Gemeindeverwaltung (Artikel 102 Absatz 3 Gemeindeordnung - GO)
--

Sachverhalt

Herr Dorsch übergibt den Vorsitz der Sitzung an Frau Gerlinde Rasch.

Die Entlastung des 1. Bürgermeisters, als Leiter der Gemeindeverwaltung durch den Gemeinderat bildet den förmlichen Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens. Mit der Entlastung wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeindeverwaltung des Rechnungsjahres 2016 gebilligt, erkennbare Haushaltsüberschreitungen genehmigt und sonstige haushaltsmäßige Mängel, soweit diese auf einer unzureichenden Mitwirkung des Gemeinderats beruhen, geheilt (Art. 102 Abs. 3 GO).

Beschluss Nr. 319

Frau Rasch empfiehlt dem Gemeinderat, der Verwaltung die Entlastung unter Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben gemäß Art. 102 Abs. 3 GO für das Jahr 2016 auszusprechen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	14
Persönlich beteiligt	1
einstimmig angenommen	

TOP 4 Erlass einer 1. Änderung des Pauschalverzeichnisses der Satzung über Aufwendungsersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt

Mit Kauf des neuen Feuerwehrfahrzeugs LF 20 und Verkauf des alten TLF 16 sind auch die Sätze des Pauschalverzeichnisses der Satzung für den Aufwendungsersatz von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr anzupassen. Die mit der Anschaffung des neuen Fahrzeugs auch geänderten durchschnittlichen Einsatzzeiten, sowie die geänderte Beladung wurden berücksichtigt.

Auf Grundlage der Satzung wurden bis dato Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Ölbindemittel etc. in Rechnung gestellt. Auch der Aufwand für eine grob fahrlässige Falschalarmierung der Feuerwehr könnte auf Grundlage der Satzung abgerechnet werden. Einsätze die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Mensch und Tier dienen werden nicht in Rechnung gestellt.

Beschluss Nr. 320

Der Gemeinderat stimmt der 1. Änderungssatzung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz vom 30.07.2015 zu und beschließt das als Anlage beigefügte Pauschalverzeichnis. Die Änderungen sollen zum 01.01.2018 in Kraft treten. Die Änderungssatzung mit Pauschalverzeichnis ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 15
einstimmig angenommen

TOP 5**Gemeinde Hohenpeißenberg****Gemeindliche Liegenschaften Strombeschaffung ab 2020****Sachverhalt**

In der Gemeinderatssitzung vom 22.04.2015 entschied sich der Gemeinderat das Büro Kubus Kommunalberatung GmbH in Schwerin im Rahmen einer Bündelausschreibung für die gemeindliche Strombeschaffung zu beauftragen. Die Kommunalberatung wendet sich nun mit der Abfrage für den Beschaffungszeitraum von 2020 bis 2022 an die Gemeinde:

In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2020 bis 2022 an.

Zur Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibung wurden mit den Teilnehmern der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2017 bis 2019 unbefristete Dienstleistungsverträge mit der KUBUS GmbH geschlossen.

Als Teilnehmer der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2017 bis 2019 liegt der KUBUS GmbH der Dienstleistungsvertrag der Gemeinde Hohenpeißenberg vor.

Die Gemeinde Hohenpeißenberg ist von Bündelausschreibung zu Bündelausschreibung frei in der Entscheidung zur Frage der Beschaffung von Normalstrom oder Ökostrom und zur Losbildung. Die Entscheidungskompetenz der Gemeinde Hohenpeißenberg während der Vorbereitung der anstehenden Bündelausschreibung wird also auch weiterhin umfassend gewährleistet.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben bei der Ausschreibung von Ökostrom die Wahlmöglichkeit zwischen der Ausschreibung von 100 % Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote.

a) Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote:**Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien**

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Strom aus erneuerbaren Energien ist

- a) Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,
 - b) der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
 - c) der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.
- (2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d. h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.
- (3) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- (5) Der Auftraggeber erwirbt mit der Entnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich verbindlich gegenüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht durch Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen gefördert oder auf diese angerechnet wird. Zu Erzeugungs-

oder Verbrauchsförderungen zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.

Die Erfahrungen der KUBUS GmbH haben gezeigt, dass sich die Bieterbeteiligung bei dieser Variante der Ökostromausschreibung in gleicher Größenordnung bewegt, wie bei der Ausschreibung von Normalstrom. Pro Los haben sich durchschnittlich bis zu 15 Bieter an der Ausschreibung beteiligt.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen, wobei sich der Preis für Ökostrom ohne Neuanlagenquote dem Preis für Normalstrom annähert.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

- Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 - 0,3 ct/kWh

b) Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom mit Neuanlagenquote:

§ 1

Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Hierzu zählt auch Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom, der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, sowie der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.
- (2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d. h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.

- (3) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- (5) Der Auftraggeber erwirbt mit der Entnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich verbindlich gegenüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht durch Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen gefördert oder auf diese angerechnet wird. Zu Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.

§ 2

Lieferung von Ökostrom aus Neuanlagen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des gesamten Lieferzeitraums einen Anteil von mindestens 50 % des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr aus Neuanlagen zu liefern.
- (2) Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die
 - bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
 - bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar 2020 Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

in Betrieb genommen wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

- (3) Altanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, deren Inbetriebnahmezeitpunkt

- 4 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
- 6 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

lag.

- (4) Inbetriebnahme ist im Rahmen dieses Vertrages und in Abweichung vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG 2017 die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Lieferbeginn die Anlagen im Einzelnen zu benennen, in denen der während des Lieferzeitraums zu liefernde Strom erzeugt wird. Die Stromlieferung aus einer anderen als den im Angebot benannten Anlagen hat der Auftragnehmer mittels eines neu ausgefüllten Stammdatenblattes dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen.

Diese Variante der Ökostromausschreibung hat die KUBUS GmbH in der Praxis bisher nur für eine kleine Teilnehmeranzahl von Kommunen durchgeführt. Vorteil dieser Variante: Diese Variante der Ökostromausschreibung bietet die Gewähr, dass die elektrische Energie mindestens zu 50 % in Neuanlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Erfahrungen der KUBUS GmbH mit dieser Variante: In der Praxis lag - möglicherweise aufgrund der bisher geringen Bündelmenge - nur eine geringe Bieterbeteiligung vor. Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung mit Neuanlagenquote im Vergleich zur Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in der Regel mit weiteren Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

- Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 - 0,3 ct/kWh
- Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. + 0,5 - 1 ct/kWh

Bei einem geschätzten jährlichen Verbrauch in der der Gemeinde Hohenpeißenberg von 430.000 kWh würde dies jährliche Mehrkosten an reinen Stromkosten von bis zu

- | | |
|---|----------------|
| • Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 - 0,3 ct/kWh | 1.290 € |
| • Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. + 0,5 - 1 ct/kWh | 4.300 € |

bedeuten.

Zu. 2.

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH.

Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

Beschluss Nr. 321

1. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2020 bis 2022

„Normalstrom“ (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich)

beschafft werden.

2. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu aktualisieren bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 15
einstimmig angenommen

TOP 6 Sozialer Treff im Schächen Namensvergabe

Sachverhalt

Seit Mitte Oktober ist der Soziale Treffpunkt im Schächen geöffnet. Die Öffnungszeiten sind vorerst: montags 8 – 12 Uhr, dienstags 8 – 12 Uhr, mittwochs 8 – 16 Uhr (Beratung 9-11 und 13-16 Uhr), donnerstags 17 – 20 Uhr und freitags 9 – 12 Uhr. Frau Stadler ist jetzt auch telefonisch unter Tel. 08805/9549030 zu erreichen.

Es fehlt jedoch noch der Name! Zur Schächeneinweihung wurden folgende Vorschläge gesammelt:

Lichtblick, Regenbogen Treff, Lebensfroh, 4 You, Treffpunkt Blumenwiese, Ohrwerk, Thing, Freie Hohenpeißenberger Gemeinde, Samiullah, Ort der Sonne, Dani´s Treff, Future Home, HOP Treff Hohenpeißenberg

Folgende Vorschläge sind noch eingegangen: SchäSo, Komm, ZeitRaum, Lebens Netz, Mosaik, Rigihertz, Mittendrinn, Bürgertreff, Gartentreff, Jeder, H´Treff, BÜTS – Bürgertreff am Schächen oder Kolorit – der lokale Bürgertreff (Assoziation „buntes Haus“).

Von Seiten der Caritas und der Verwaltung wird vorgeschlagen zwischen den Namen

HOP Treff Hohenpeißenberg

HOP steht für Hohenpeißenberg, ist kurz und prägnant, wirkt „optimistisch, aktiv, modern und frisch“, mit den drei Buchstaben könnte auch sicher ein originelles Logo entwickelt werden, oder

MOSAİK, dies zielt darauf, dass sich der Soziale Treff aus vielen Teilen zusammensetzt und viele unterschiedliche Gruppen dort aktiv sind bzw. der Treff ein Ansprechpartner für unterschiedlichste Interessensgruppen sein soll.

abzustimmen.

Die Firma IWEST hat sich bereit erklärt ein Logo zu entwerfen, das die Zusammenarbeit zwischen Caritas und Gemeinde hervorhebt.

Beschluss Nr. 322

Nach intensiver Aussprache mit Sympathiebekundungen bzw. Abneigungen zu einzelnen Vorschlägen bittet Herr Bürgermeister Dorsch um Handzeichen wer für „HOP Sozialer Treff am Schächchen“ ist.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 11
Nein-Stimmen 4
mehrheitlich angenommen

TOP 7 Vereinszuschüsse 2017
--

Sachverhalt

Herr Bürgermeister Dorsch schlägt vor, wie im Vorjahr für Vereine der Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 250 Euro, für Vereine mit Seniorenarbeit einen Zuschuss in Höhe von 350 Euro sowie Vereinen mit Jugendarbeit einen Zuschuss in Höhe von 450 Euro zu gewähren. Für die Knappschaftskapelle und die Jugendkapelle schlägt er einen Zuschuss in Höhe von 3.000 € bzw. 1.500 € vor.

0.3320.7091	250 €	Gospelchor Joyful People e.V.
0.3320.7091	250 €	Theatergruppe
0.3320.7091	3.000 €	Knappschaftskapelle
0.3320.7091	1.500 €	Jugendkapelle
0.3410.7090	250 €	Landfrauen Schleich Martha
0.3410.7090	350 €	VdK Ortsverein
0.3410.7090	450 €	Trachtenverein
0.3410.7090	250 €	Veteranen-und Reservisten Verein
0.3410.7090	450 €	Landjugend
0.3410.7090	250 €	Böllerschützen
0.3410.7090	250 €	Leonhardiverein
0.3600.7090	450 €	Bund Naturschutz Ortsverein
0.3700.7099	350 €	Kath. Frauenbund
0.4700.7099	350 €	Arbeiterwohlfahrt
0.5500.7093	450 €	Alpenverein
0.5500.7093	250 €	BSG Golde
0.5500.7093	250 €	Wanderverein
0.5500.7093	450 €	Schützenverein
0.5500.7093	450 €	Motorsportclub
0.5500.7093	250 €	Schachclub
0.5500.7093	250 €	Bulldogfreunde Bayerischer Rigi
0.7881.7170	250 €	Obst- und Gartenbauverein
Insgesamt	11.000 €	

Beschluss Nr. 323

Der Gemeinderat beschließt wie vorgeschlagen Vereinszuschüsse in Höhe von insgesamt 11.000 € nach vorgenannter Aufteilung zu gewähren.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 15
einstimmig angenommen

TOP 8 Bekanntgaben

Herr Bürgermeister Dorsch teilt mit, dass die Zeitschrift „Der Bayerische Bürgermeister“ im Oktober einen Beitrag über Leader Förderungen geplant hatte. Nachdem die Gemeinde Hohenpeißenberg in mehreren Projekten mittels einer EU-Förderung unterstützt wurde, wurde die Gemeinde gebeten einen Beitrag hierzu einzureichen. Der Beitrag der Gemeinde über die durchgeführten Leaderprojekte wurde dann in der Oktober Ausgabe auch veröffentlicht.

Am Samstag 25.11.17 findet das 1. Hohenpeißenberger Dorffrühstück im Sozialen Treff im Schächchen statt.

Am Sonntag, 03.12.17 findet der Christkindlmarkt des Kindergartenfördervereins auf dem Kirchplatz statt.

Der Termin für die Eröffnung der Umgehungsstraße ist noch nicht fix, aller Wahrscheinlichkeit nach wird der Termin in die Woche vor Weihnachten fallen.

Nachdem aus dem Gemeinderat und aus der Bürgerschaft keine Fragen bestehen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 19.45 Uhr und wünscht einen schönen Abend und eine gute beginnende Adventszeit.

Für die Richtigkeit:

D o r s c h
1. Bürgermeister

R a u c h
Schriftführerin